

Antragsteller:

Kontaktdaten (freiwillig)

Telefon: _____

Mobil: _____

E-Mail: _____

Stadtwerke Medebach AöR
Postfach 1360
59961 Medebach

Medebach, _____

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation

Grundstück:

Gemarkung _____ Flur _____ Parzelle _____

Anschrift des Grundstücks (falls vorhanden) _____.

1. Schmutzwasser

1.1. Nächste Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Kanalisation _____ m.

1.2. Vollanschluss an diesen Kanal ja nein

Wenn nicht,

- Herstellung einer Kleinkläranlage mit einem Volumen von _____ m³.
- Herstellung einer abflusslosen Grube mit einem Volumen von _____ m³.

1.3. Handelt es sich um

- häusliches Abwasser
- gewerbliches Abwasser (Nachweis gem. § 7 Entwässerungssatzung sind beizufügen!)

2. Niederschlagswasser

2.1. Das Niederschlagswasser wird in die öffentliche Kanalisation eingeleitet? ja nein

Wenn nicht,

- Einleitung in Vorfluter (Graben, Bach usw.) geplant. (Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises erforderlich!)
- Versickerung in den Untergrund (Versickerungsgutachten ist einzureichen).

2.2. Ist eine Brauchwassernutzungsanlage geplant? ja nein

Wenn ja, Volumeninhalt der Brauchwasserzisterne: _____ m³

- Für jeden angeschlossenen m²-versiegelte Fläche sind 30 Liter Volumen bereitzustellen
- Mindestgröße Brauchwasserzisterne 3 m³
- Wasseruhr für die Messung des genutzten Brauchwassers ist zu installieren!
- Trennung des Trink- und Brauchwassernetzes ist herzustellen!
- Abnahme ist vom Wassermeister der Stadtwerke Medebach AöR (0170/7687131) durchzuführen (Bitte sprechen Sie die Maßnahme im Vorfeld der Umsetzung mit dem Wassermeister ab).

Welche Flächen sollen an die Zisterne angeschlossen werden (kurze Beschreibung oder Kennzeichnung im Lageplan):

Geplante Größe der angeschlossenen versiegelten Fläche: _____ m²

Wird die Zisterne einen Überlauf an den öffentlichen Kanal haben? ja nein

2.3. Ist eine Dachbegrünung oder Ökopflasterflächen geplant? ja nein

Die Entwässerungssatzung in der zurzeit gültigen Fassung sowie die dort enthaltenen Bedingungen zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage erkenne ich hiermit an. Die aktuelle Fassung der Entwässerungssatzung kann auf der Homepage der Stadt Medebach/Stadtwerke Medebach AöR unter: <https://www.medebach.de/stadtwerke-medebach/satzungen-der-stadtwerke-medebach-aor/> heruntergeladen werden.

Ebenfalls füge ich einen aktuellen Lageplan (Maßstab 1:500) bei, aus dem die geplante Anschlussleitung sowie die geplante Lage und der Anschluss der Zisterne einschl. Ableitung in die öffentliche Kanalisation oder in den Vorfluter oder in die Versickerungsanlage dargestellt ist.

Unterschrift des Bauleiters
(mit Stempel oder Anschrift)

Unterschrift des Bauherrn

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Herr Körner, Tel: 02982/400-219, r.koerner@medebach.de
Herr Grebe, Tel.: 02982/400-215, a.grebe@medebach.de

Interne Bearbeitung:

- | | |
|---|---|
| 1. Geprüft und genehmigt durch: _____ | 4.2. Sonstige <input type="checkbox"/> |
| 2. Mitteilung an Bauleiter/Bauherrn: _____ | 5. Anschluss ordnungsgemäß hergestellt <input type="checkbox"/> |
| 3. Zeitpunkt Anschluss: _____ | 6. Kostenersatz angefordert <input type="checkbox"/> |
| 4. Anschluss hergestellt durch: | 7. Anschlussbeitrag angefordert <input type="checkbox"/> |
| 4.1. Zeitvertragsunternehmer <input type="checkbox"/> | 8. z.d.A. Hausakte |
-

Anschrift:
Stadtwerke Medebach AöR
Österstraße 1
59964 Medebach

Öffnungszeiten
Mo. 08:30 bis 18:00 Uhr
Di.-Do. 08:30 bis 16:00 Uhr
Fr. 07:30 bis 12:30 Uhr

Informationsblatt zu den Anschlusskosten an den öffentlichen Kanal bei Neubauvorhaben

1. Kanalanschlussbeiträge

Die Stadtwerke erheben von allen Grundstückseigentümern, deren Grundstücke erstmalig an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Kanalisation) angeschlossen werden oder vor deren Grundstücken erstmalig eine öffentliche Kanalisationsleitung verlegt wurde, Kanalanschlussbeiträge. Die Anschlussbeiträge sind als Ihr Zuschuss für die Refinanzierung der Anlagen der Abwasserbeseitigung (z.B. Pumpstationen, Kläranlagen usw.) zu sehen.

Grundlage ist Ihre Grundstücksfläche in Quadratmeter. Sofern das Grundstück mehrstöckig bebaut werden kann, wird die Grundstücksfläche mit dem nachfolgenden Faktor multipliziert:

- 1 geschossig = 1,0
- 2 geschossig = 1,25
- 3 geschossig = 1,5 usw.

Zusätzlich wird bei Gewerbegrundstücken ein Zuschlag von 30 % erhoben.

Die so berechnete Fläche wird anschließend mit dem Beitragssatz von 2,38 €/m² multipliziert und ergibt den Anschlussbeitrag.

Der Anschlussbeitrag wird durch einen an Sie gerichteten Anschlussbeitragsbescheid angefordert.

2. Kostenersatz für eine Grundstücksanschlussleitung

Was ist eine Grundstücksanschlussleitung?

Die Grundstücksanschlussleitung ist der Leitungsabschnitt ausgehend von der öffentlichen Abwasserleitung bis zu Ihrem Hausanschlussschacht. In der Regel ist der Hausanschlussschacht rd. ein Meter nach der Grundstücksgrenze der öffentlichen Wegeparzelle auf Ihrem privaten Grundstück zu errichten.

Bei Trennsystemen werden das Regen- und das Schmutzwasser getrennt auf Ihrem Grundstück gesammelt und getrennt den jeweiligen öffentlichen Kanälen zugeführt. Aus diesem Grunde sind hierfür auch zwei Grundstücksanschlussleitungen herzustellen!

Wieso muss ich einen Kostenersatz bezahlen?

Der Kostenersatz für die Grundstücksanschlussleitung umfasst alle Aufwendungen, die den Stadtwerken bei der Herstellung Ihres Kanalanschlusses entstanden sind.

Gemäß der derzeitigen Regelung werden folgende Szenarien unterschieden:

a) Neubaugebiete

Das Kennzeichen eines Neubaugebietes ist, dass die Erschließungsstraße noch nicht vollständig ausgebaut ist (Baustraße) und das Grundstück erstmalig mit einem Abwasseranschluss erschlossen und erstmalig bebaut wird. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, wird die Grundstücksanschlussleitung

Die Grundstücksanschlussleitung wird mit dem aktuellen Einheitssatz in Höhe von 352,00 € pro Meter berechnet.

Wie wird die Meterzahl ermittelt?

Bei der Ermittlung gibt es die zwei folgenden Varianten:

- Einseitige Bebaubarkeit
Sofern die Erschließungsstraße nur einseitig bebaubar ist, wird der Einheitssatz mit der Distanz zwischen der öffentlichen Kanalleitung und der privaten Grundstücksgrenze des Baugrundstückes in Meter multipliziert.
- Beidseitige Bebaubarkeit
Bei diesem Fall sind beide Seiten der Baustraße bebaubar. Hierbei soll keine Seite durch die Lage der Kanalleitung und somit bei den Erschließungskosten benachteiligt werden. Aus diesem Grunde wird in einem solchen Fall generell so getan, als ob die öffentliche Abwasserleitung genau in der Mitte der Straßenparzelle verlegt ist. D.h. die hälftige Straßenparzellenbreite wird als Distanz in Meter mit dem Einheitssatz multipliziert.

Bei beiden Varianten wird der auf Ihrem Grundstück verlegte Leitungabschnitt, in der Regel ein Meter, zur Länge hinzuaddiert. Die Gesamtlänge wird anschließend mit dem Einheitssatz multipliziert. Das Ergebnis stellt den Kostenersatz für Ihre Grundstücksanschlussleitung dar und wird per separaten Kostenersatzbescheid angefordert.

b) Lückenschluss in der bestehenden Bebauung

Ein Lückenschluss in einer bestehenden Bebauung liegt dann vor, wenn an einer ausgebauten Straße eine sogenannte Baulücke nunmehr bebaut und an das Abwasserleitungsnetz angeschlossen werden soll.

Hierbei erfolgt die Abrechnung der kompletten Leitung nach den tatsächlichen Kosten im Kostenersatz. Als Bauherr sollten Sie mindestens mit einem Kostenansatz von 350,00 € je lfdm. Leitung rechnen. Dieser Betrag kann sich jedoch je nach Bodenbeschaffenheit bzw. Ausbaustand der Straße (mit/ohne Gehweg usw.) erhöhen bzw. senken und stellt lediglich einen groben Richtwert dar!

Vorstehende Ausführungen habe ich verstanden und zur Kenntnis genommen:

_____ , _____

(Ort/Datum)

(Bauherr/Bauherrin)